

Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9
FERNSPRECHER NUMMER 572 59

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post
1.00 RM für das Vierteljahr - Anzeigendr. für die sechs-
gesp. Colonietraile 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote
kosten die Hälfte - Goldsend.: Postcheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer
des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christl. Hufarbeiter

Nummer 2

Köln, den 24. Januar 1931

20. Jahrgang

Soziale Rückwärtsentwicklung der Arbeitnehmerschaft

Unsere Tageszeitung „Der Deutsche“ brachte unlängst eine „Soziale Bilanz für 1930“. Darin kommt klar zum Ausdruck, wo die Arbeitnehmerschaft gegenwärtig in sozialer Hinsicht steht. Man braucht nicht jeden Satz des Artikels zu unterstreichen. Wir sehen einige Dinge anders, als der Verfasser. Trotz dieser Einschränkungen gehen wir in der Grundansatzung über die sozialen Geschehnisse des letzten Jahres mit ihm einig. Wir bringen den Artikel mit einigen Ergänzungen. Die Redaktion.

Für die deutsche Arbeitnehmerschaft war das Jahr 1930 kein Jahr wirtschaftlichen und sozialen Aufstiegs. Im Gegenteil: es muß eine rückläufige Entwicklung festgestellt werden. Unter dem Eindruck wirtschaftlicher Krisenereignisse und katastrophaler Ansehensverluste des sog. Volksoberstes, wurde die Arbeitnehmerschaft in rückwärtige Stellungen gedrängt. Zum Teil findet das seine natürliche Erklärung in einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, zum Teil in dem Bemühen des Staates, sein Prestige wieder zu erhöhen, durch gewisse Erfolge seines Machtwillens und nicht zuletzt in der Verzweiflung, die die weite Schichten der Arbeitnehmerschaft ergriffen hat. Das letztere ist das Aller schlimmste. Die Gewerkschaften vermochten angesichts der Gesamtsituation nicht, ihren Willen voll zur Geltung zu bringen. Sie mußten sich mit dem Erfolg bescheiden, daß die Front der Arbeitnehmer nicht aufgerollt, noch größeres Unheil verhindert, und die gewerkschaftliche Aktionsfähigkeit für die Zukunft gesichert wurde. Es bleibt ihnen die Gewißheit, daß alles noch viel schlimmer gekommen wäre, hätte es an dem gewerkschaftlichen Widerstand gefehlt.

Die wirtschaftliche und soziale Rückwärtsentwicklung der Arbeitnehmerschaft erklärt sich viel weniger aus der Notlage der Wirtschaft wie aus der Notlage des Staates. Und darin liegt ein fundamentaler Unterschied zwischen den früheren Jahren und dem Jahre 1930, daß früher die Staatsmacht die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer schützte, während sie diese im Jahre 1930 verwarf. Die Staatsmacht wirt sich heute dahin aus, erst wieder Macht zu werden. Dem Volke soll gezeigt werden, daß noch Machtwille vorhanden ist und sich durchsetzt. Und wenn sich der Wille im Sinne der wirtschaftlich Stärkeren gegen die wirtschaftlich Schwächeren auswirkt, so muß ein Erfolg dabei herauspringen. Nur frage man nicht nach dem Endesfolg! Auf die Dauer kann indes die Staatsmacht nicht überwinden werden gegen die Masse des Volkes, sondern nur mit ihr! Das aber ist die Hoffnung, die die Arbeitnehmerschaft in das neue Jahr begleitet.

Noch aber steht sich die von Staats wegen betriebene Senkung des Lebenshaltungsniveaus bei den arbeitnehmenden Volksschichten fort. Das Betrüblächste an dieser Erscheinung ist ihre Schwabone. Sechs Prozent Lohnabzug ist die Tare. Ob wirtschaftliche oder soziale Notwendigkeiten vorliegen, danach wird nicht gefragt. Der gleichmäßige Abzug trifft den Stundenlohn von 1,40 RM, ebenso wie den von 58 Pf.

Das staatliche Schlichtungsweisen war in der Vergangenheit der stärkste Bekämpfung der Unternehmer ausgeübt. Heute machen von dieser Einrichtung die Unternehmer den stärksten Gebrauch. Früher haben sie mit aller Macht gegen die „Zwangstare“, d. h. gegen die verbindlich erklärten Schiedsprüde, angeknüpft. Heute wird die Verbindlichkeitsklärung fast ausschließlich nur noch von ihnen beantragt. Der „Staat“ kommt ihnen weitgehend entgegen. Fast jeder Schiedspruch, der eine Lohnsenkung auspricht, wird verbindlich erklärt. In früheren Jahren hat das Reichsarbeitsministerium Wert darauf gelegt, immer wieder nachzuweisen, daß die Zahl der Zwangstare nur sehr gering sei. Das war in der Zeit der Lohnsteigerungen. Wir beschließen jetzt, daß ein gleiches für die Periode der Lohnsenkungen nicht nachzuweisen ist.

Die Gewerkschaften und die in ihnen vereinigten Arbeitnehmer werden sich wohl oder übel zunächst mit der ihnen nicht genehmen Entwicklung abfinden haben.

Für die Zukunft sind ihrer Lohnpolitik jedoch bereits andere Bahnen vorgeschrieben. Die Lohnpolitik der Reichsregierung hat sie auf den Boden des Konjunkturlohnes gedrängt. Die deutsche Wirtschaft muß sich mit der Tatsache vertraut machen, daß

bei wieder einsehender Konjunktur das Lohnniveau sehr wesentlich steigen wird, daß die Gewerkschaften genötigt sind, dann ebenso rückwärtslos die Schraube nach oben zu drehen, wie sie heute nach unten angelurbelt wird.

Neben der Lohnsenkungsaktion in der Wirtschaft brachte das Jahr 1930 eine Minderung staatlicher Leistungen für die Sozialversicherung. Die Invalidenversicherung nähert sich damit dem Zeitpunkt ihrer Leistungsunfähigkeit. Die Knappschaftsversicherung begegnet ähnlichen Schwierigkeiten. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung wurden die Leistungen reduziert ohne die Gewißheit der Somicierung dieser sozialen Einrichtungen zu haben. Alles das nahm die Arbeitnehmerschaft als Notmaßnahme in Kauf. Es kann und darf sich nur um vorübergehende Regelungen handeln.

Auf allen sozialen Gebieten hat das Jahr 1930 seinem Nachfolger gewaltige Aufgaben überlassen. Das größte Problem aber, das im neuen Jahre zu lösen sein wird, ist die Voraussetzung zu schaffen, daß der soziale Volksstaat doch noch einmal praktische Gestalt annehmen wird. Die

Staatskrise ist nicht nur eine Finanzkrise. Weit unheimlicher wirt sich das Erstarken jener Kräfte aus, die dem sozialen Volkstakt grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen; deren Willen auf nichts anderes gerichtet ist, wie auf eine neue Herrschaft ebendam herrschender Schichten; die den Referentoffizier wieder zur Geltung bringen, den Angehörigen sog. „guter Familien“ allein wieder Befehlgebung und Verwaltung überantworten wollen. Wenn nicht alles täuscht, ist diesen Schichten von „Bildung und Besitz“ durch die soziale Politik des Reiches im Jahre 1930 nicht „das Wasser abgogeben“ worden, sondern sind sie bekräftigt worden in dem Glauben, daß nur sie allein berufen sind, die endgültige Rettung des Staates und Volkes“ durchzuführen.

Was das Jahr 1930 der Arbeitnehmerschaft an Enttäuschungen gebracht, kann wieder wettgemacht werden, wenn die Reichsregierung die noch größeren Gefahren, die für die Zukunft drohen, erkennt und Regierung und Volk in gemeinsamer Front stehen zur Überwindung dieser Gefahren.

Wirtschaftspolitik in der Wirtschaftskrise

Auszug aus dem Vortrag von Dr. J. Jahn auf der Ausschusstagung des DGB, am 20./21. Nov. 1930

Was kann geschehen, um die Wirtschaftskrise zu bekämpfen? Der Staat hat nur begrenzte Möglichkeiten. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Milderung der Krisenfolgen. In dieser Richtung gehen auch die zahlreichen Vorschläge, die Arbeitsdienstpflcht, Arbeitsbeschaffung, Verlängerung der Schulpflicht u. a. m. verlangen. Die Wurzeln der Wirtschaftskrise werden jedoch durch derartige Maßnahmen nicht berührt.

Auch das Regierungsprogramm hat sich die Bekämpfung der Wirtschaftskrise zum Ziel gesetzt. Man muß sich jedoch fragen, ob die Preis- und Lohnsenkungsaktion ein geeignetes Mittel der Bekämpfung der Krise von der Wurzel aus ist. Die Tendenz zur Preis- und Lohnsenkung war schon vorhanden, ehe die Reichsregierung ihr Programm veröffentlichte. Die Unternehmer haben es so ausgelegt, daß nunmehr eine allgemeine Lohnsenkung stattfinden soll. Sie wollen die Rentabilität der Betriebe möglichst in der alten Höhe aufrechterhalten, obwohl die geringere Ausnutzung der Kapazität die Generalunkosten steigert. Die Erhaltung der Rentabilität, die natürlich keineswegs allgemein verschwinden ist, soll auf Kosten der Löhne erfolgen. Darum geht es jetzt in den Kampf mit den Unternehmern.

Die Wirtschaftskrisen haben seit jeder Kapitalverluste durch Ausschreibung unrentabler Betriebe und Betriebsstelle herbeigeführt. Augenblicklich ist jedoch die Krise noch nicht bis zur Verminderung des nominalen Kapitals vorgekommen. Da es nicht mehr in vollem Umfang gelingt, eine künstliche Rentabilität durch überhöhte Kartellpreise zu erhalten, versuchen es die Unternehmer durch Lohnsenkung. Eine derartige Politik muß natürlich bei einem neuen Konjunkturaufschwung sofort zu Sondergewinnen führen. Deshalb ist es notwendig, jetzt keine langfristigen Tarife abzuschließen, weil sonst die Arbeitnehmer an einem Steigen der Rentabilität erst sehr spät beteiligt werden könnten.

Die Preispolitik der Regierung, welche eine notwendige Entwicklung beschleunigt, ist zu begrüßen. Im Vordergrund steht zurzeit die Verminderung der handelspanne. Hier wird verurteilt, durch politischen Druck eine Rationalisierung größten Umfangs herbeizuführen. Problematisch und zu bekämpfen ist Preis- und Lohnsenkung durch Lohnsenkung. Dadurch wird die Krise nicht behoben. Mehr Lohnabbau als Preis- und Lohnsenkung führt lediglich zu einer anderen und unerwünschten Verteilung des Volkseinkommens. Die wesentlichen Gewinner sind alle Zinsbezieher. Dazu kommt, daß bei gleichmäßiger Lohn- und Preis- senkung, also bei Erhaltung des Reallohnes, der

gleiche Zustand wie vorher besteht. Wir rechnen dann lediglich mit kleineren Ziffern. Wie aber dadurch eine Konjunkturbelebung hervorgerufen werden soll, ist völlig unklar.

Kann Preis- und Lohnsenkung überhaupt belebend auf die Wirtschaft wirken? Sinkende Preise sind seit jeher mit einer Schrumpfung der Wirtschaftstätigkeit verbunden gewesen; denn der Glaube an sinkende Preise ruft bei den Unternehmern Zurückhaltung hervor und lähmt die Unternehmungslust. Wenn wir schon die Preis- und Lohnsenkung betreiben, dann muß sie so schnell wie möglich durchgeführt werden. Gelingt das nicht, so ist zu befürchten, daß die Unternehmungslust immer weiter zurückgeht. Es muß zugegeben werden, daß bei der geistigen Befassung der deutschen Unternehmer durch die gegenwärtige Politik vielleicht eine psychologische Wirkung erzeugt wird, die für eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit sehr wichtig ist. Aber zu merken ist davon noch nichts.

Richtig ist ohne Zweifel, daß zu den Bedingungen für eine wirtschaftliche Erholung auch die Erleichterung des Kapitalmarktes gehört, d. h.: Der Zins muß in Deutschland niedriger werden, wenn eine dauerhafte Gesundung möglich werden soll. Wie aber kann der Zins herabgedrückt werden, wenn es fraglich ist, ob die Preis- und Lohnsenkung diese Wirkung herbeiführt? In diesem Zusammenhang gewinnt das Programm der Finanzsanierung eine weitreichende konjunkturpolitische Bedeutung. Gelingt nämlich der Ausgleich der öffentlichen Haushalte, dann wird eine Gruppe von Bürgern vom Kapitalmarkt verschwinden. Mit sinkender Kapitalnachfrage öffnet sich eine Aussicht auf Verbilligung des Zinses.

Wir sind es seit Jahren gewöhnt, daß der Reichsfinanzminister, aber ebenso die Kämmerer der Kommunen, immer wieder plötzlich „Ueberbrückungskredite“ brauchen. Ein höherer Kreditbedarf von Kapital, nicht für wirtschaftlich produktive Zwecke, sondern zur notdürftigen Ausgleichung von Defiziten, eine Nachfrage also, deren Bedingungen nicht von der wirtschaftlichen Wertbarkeit des Kapitals, sondern einzig von der dringlichen Not, Geld zu beschaffen, bestimmt sind, kennzeichnen den deutschen Kapitalmarkt und die für die deutschen öffentlichen Körperschaften erreichbaren internationalen Märkte. Ein Bedarf dieser Art wirkt in ganz anderem Maße anstreibend, wie die Nachfrage der Privatwirtschaft, die mit gleicher Dringlichkeit übrigens nur bei steigender Konjunktur auftritt. Die Not der öffentlichen Finanzen treibt den Zinsfuß gerade in der Krise hinauf und verschärft sie dadurch.

Wenn es gelingt, durch rigorose Sparpolitik die öffentlichen Körperschaften vom Kapitalmarkt

zu verleben (es sei denn, sie beanspruchen ihn für eindeutig produktive Zwecke), dann wird das unglückselige Wort „Ueberbrückungscredit“ aus den Handelszetteln verschwinden. Die Wirtschaftskrise wäre damit nicht behoben, aber ein Hindernis der Wirtschaftsbelebung wäre damit beseitigt.

Für die Gesundung des Kapitalmarktes ist es nicht nur notwendig, die öffentliche Hand als Notborger auszuscheiden und damit die Nachfrage zu mindern, sondern ebenso notwendig ist die Verneuerung des Kapitalangebots, und zwar des Angebots für lange Fristen. Soweit das mangelnde Zukunftsvertrauen eine internationale Erscheinung ist, läßt sie sich natürlich allein von Deutschland aus nicht wesentlich beeinflussen. Aber immerhin muß es ein politisches Ziel sein, Deutschland nicht als kapitalistisch besonders schlechtes Risiko erscheinen zu lassen, wie es im gegenwärtigen Verhältnis der Zinssätze zum Ausdruck kommt. Auch dieser betrübten Differenzierung zugunsten der deutschen Wirtschaft kann eine schnelle und erfolgreiche Finanzpolitik entgegenwirken.

Steht man die Senkung des Zinsfußes als unumgänglich für eine dauerhafte Gesundung der Wirtschaft an, so muß man die Absicht der Reichsregierung unbedingt begrüßen, ihr finanzielles Sanierungsprogramm schnell und entgegen allen scheinpolitischen Widerständen durchzuführen. Ohne diese Frage ist die Reparationsbelastung ebenfalls ein wesentlicher Grund für die Ueberhöhung des Zinsfußes (aus dem Umweg über die Belastung des Reichshaushaltes). Bei der Bedeutung, die der Zinsfuß für die Zukunft unseres Wirtschaftslebens hat, wäre es aber falsche Politik, die möglichen Ansatzpunkte für eine Erleichterung des Kapitalmarktes zu vernachlässigen und einzig und allein auf eine andere Erledigung des Reparationsprogramms zu hoffen, zumal die Aussichten für eine erfolgreiche Reparationspolitik bei einer klaren und harten inneren Finanzpolitik größer werden.

Neue Notverordnung zum Schlichtungswesen

Der Reichspräsident hat am 9. Januar 1931 eine Verordnung über die Verrückung von Schlichtungsschlichterstellen öffentlichen Interesses erlassen. Anlaß hierzu gaben die Lohnstreitigkeiten im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau. Bekanntlich war es dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter nicht gelungen, die Parteien zu einer Vereinbarung zu bringen. Ein Schiedsgericht kam ebenfalls nicht zustande, weil sich in der Schlichterkammer keine Mehrheit für einen solchen ergab. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels 48 Abs. 3 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet: Bestellt der Reichsarbeitsminister in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Notverordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt 1929 I Seite 9) einen besonderen Schlichter zur Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens, weil er ein solches im öffentlichen Interesse für erforderlich hält, so hat der Schlichter auf Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Bildung der Schlichtungskammer außer den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiische Richter zu berufen. Ist bei der Verhandlung oder bei der Abstimmung der Schlichtungskammer die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder eine Stimmenmehrheit nach der Feststellung des Vorgehens nicht zu erzielen, so haben der Schlichter und die beiden unparteiischen Beisitzer den Schiedspruch im Sinne der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1929 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1043) mit Stimmenmehrheit abzugeben. Die Anordnung nach Absatz 1 setzt voraus, daß sie im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Ent-

scheidung der Reichsregierung herbeizuführen. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Juli 1931 außer Kraft.“

Die Verordnung wurde von der Regierung wie folgt begründet:

„Die Schlichtungsverhandlungen im Ruhrbergbau sind gescheitert, weil sich in der Schlichterkammer keine Mehrheit für einen Schiedspruch über die Löhne erzielen ließ und ein Schiedsgericht mit der Stimme des Vorsitzenden allein mit Rücksicht auf die bekannte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts im nordwestdeutschen Eisenstahl-Anfang 1929 nicht in Frage kommt.“

Damit droht ein tarifvertragsloser Zustand, der in dieser lebenswichtigen Industrie zu den schwersten Erschütterungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens führen kann. Um diesen Notstand beheben zu können, hat der Reichspräsident die Notverordnung vom heutigen Tage erlassen.

Ihre Vorschriften schließen sich eng an die Schlichtungsverordnung und die Ausführungsverordnung dazu, die in allen Punkten in Kraft bleiben, an und sollen sie lediglich ergänzen. Im geltenden Recht ist vorgesehen, daß im Falle des Scheiterns eines Schlichtungsverfahrens, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, ein neues Schlichtungsverfahren eingeleitet werden kann. Zu diesem Zweck kann der Reichsarbeitsminister auch einen besonderen Schlichter bestellen.

Nach der neuen Verordnung kann nun der Reichsarbeitsminister diesen Schlichter anweisen, in die Schlichtungskammer außer den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern, auch zwei unparteiische Richter zu berufen. Die Kammer verhandelt alsdann zunächst in der vollen Besetzung.

Zeigt sich aber bei der Verhandlung oder bei der Abstimmung, daß die Mitwirkung aller Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer mit den Mitteln des Schlichtungsrechtes nicht zu erzielen ist und daß es deshalb zu einem rechtsgründlichen Schiedspruch nicht kommen würde, oder ergibt die Abstimmung in der vollbesetzten Kammer keine Mehrheit, so scheiden nach der Vorschrift der Verordnung die Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus, und der Schiedspruch ist lediglich von den Vorsitzenden und den beiden unparteiischen Richtern, und zwar mit Stimmenmehrheit zu erzielen. Hierdurch soll erreicht werden, daß praktisch stets ein Schiedspruch zustandekommt kann.

Die rechtliche Bedeutung des Schiedspruches, der ohne Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer gefällt wird, unterscheidet sich nicht von der jedes anderen Schiedspruches nach der Schlichtungsverordnung. Der Schiedspruch ist also in jedem Falle nur ein Vorschlag an die Parteien, der angenommen oder abgelehnt werden kann; gegebenenfalls besteht die Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung nach den Vorschriften des allgemeinen Schlichtungsrechtes.“

Wie der Inhalt der Notverordnung ergibt, ist dieselbe nicht lediglich für die Schlichtung des Lohnstreits im Ruhrbergbau anzuwenden. Sie kann auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen zur Anwendung gelangen. Falls Vorschriften zur Durchführung der Verordnung erforderlich werden, hat diese der Reichsarbeitsminister zu erlassen.“

Inzwischen hat die neue Schlichterkammer zur Erledigung des Konflikts im Ruhrbergbau unter dem Vorsitz des Schlichters für Westfalen, Prof. Dr. Brahn, getagt. Als unparteiische Richter fungierten Oberbürgermeister Bracht (Essen) und Landesarbeitsamtspräsident Dr. Link (Darmstadt). Der Schiedspruch, der ohne die Stimmen der Parteibeisitzer gefällt wurde, steht einem Lohnabbau von 6 Prozent vor. Beide Vertragsparteien lehnten den Spruch ab. Der Reichsarbeitsminister hat daraufhin, nach nochmaliger Anhörung der Parteivertreter, den Spruch für verbindlich erklärt.

Zur Tarifkündigung in der Herren-Konjektion

Kaum waren die Nachrichten von der Kündigung des Mantelvertrages und des Lohnabkommens sowie die Änderungsanträge der Arbeitgeber der Herrenkonjektion in die Hände innerer Ortsgruppen gelangt, als auch schon ein Sturm der Entrüstung bei unseren Mitglieðern losbrach.

Darüber braucht man sich aber nicht wundern, denn die Anträge bedeuten wohl den Höhepunkt dessen, was man der Konjektionsarbeiterchaft zumuten will. Schon seit Jahren ist das, was die Arbeitgeber aus dem Tarifvertrag gemacht haben, mehr als Lohnraub. Sie verstanden es, dem Tarif eine Auslegung zu geben, die nichts mehr mit dem zu tun hat, was die Vertragsparteien bei Abschluß wollten.

Die ungünstige Beschäftigungslage hat einen sehr großen Teil der Arbeitnehmer der Herrenkonjektion aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet. Diese unglückliche Entwicklung wurde durch eine Ueberationalisierung der Betriebe noch gefördert. Nun glaubt der Arbeitgeberverband den Zeitpunkt für gekommen, um zu einem großen Schlag auszuholen. Man wendet sich von der bisherigen Tarifspraxis ab und spricht von einem völlig neuen Aufbau der Arbeitsbedingungen. Wie dieser aussehen soll, wird nicht gesagt. Will man vielleicht die Lohngestaltung individuell nach Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte vornehmen? —

Wir sind in der Lage, unsere Vermutung mit Gründen zu belegen. Was für die Kündigung u. a. maßgebend war, geht aus folgenden Zeilen des Kündigungsfreiehs hervor: „Nicht minder maßgebend für den Entschluß zur Kündigung ist für uns gewesen, daß der Tarif in seinem bisherigen Aufbau unhaltbar geworden ist. Das bisherige Tarifsystem war nicht in der Lage, den praktischen Anforderungen zu genügen, welche in einer Modeindustrie gegeben sind und deren Vernachlässigung dazu geführt hat, daß der Tarif zu einem unerträglichen Zwang geworden ist.“

Wenn die Arbeitgeber von einem unerträglichen Zwang beim jetzigen Tarifsystem sprechen, so heißt das nichts anderes, als alles über Bord werfen zu wollen, was ein Jahrzehnt gut war. Weil aber die Unternehmer wahrheitsgemäß selbst nicht glauben, daß sie mit ihrem wüsten Anhang finden, haben sie Euentualanträge zur Neueinstellung des Tarifvertrages auf der bisherigen Grundlage gestellt. Im nachstehenden wollen wir uns mit diesen etwas näher befassen. Zunächst mit den Anträgen zum Manteltarif. Hier sind es die Ferien, die man von zwölf auf sechs Tage abbauen will. Um einen Ueberblick zu bekommen, muß man die bisherige Zahl der Urlaubstage mit der in dem Antrage vergleichen:

Bisher:	Arbeitgeberantrag:
Nach 1 Jahr 6 Tage	Nach 1 Jahr —
Nach 2 Jahren 9 Tage	Nach 2 Jahren 3 Tage
Nach 4 Jahren 12 Tage	Ueber 2 Jahre 6 Tage

Darüber hinaus schlagen die Arbeitgeber für den Urlaubspausenparagrafen Bestimmungen vor, die geeignet sind, bei etwas raffinierter Auslegung die Arbeitnehmer ganz um den Urlaub zu bringen. Im gleichen Verhältnis soll auch der Urlaub für die Zuschneider abgebaut werden.

Zum Stundenschema wird neben Kürzung einer Reihe von Positionen beantragt, daß alle Grund- und Nebenarbeiten bis zur Serie VI zulässig sein sollen. Das bedeutet, daß man das, was man bisher auf krummen Wegen erlangt hat, nunmehr tariflich sanktionieren soll. Dazu werden die Arbeitnehmer ihre Hand nicht bieten.

Um alle bisherigen Unterschiede zu beseitigen, wird weiter verlangt, daß alle Orte und jede Einzelfirma das Recht bekommen, bis zur Serie VI arbeiten zu lassen. Zu allem Ueberflus wird die Schaffung einer Sonderserie verlangt mit niedrigeren Arbeitszeiten für Grund- und Nebenarbeiten als die bisherige Serie VI. Diese Sonderserie soll ebenfalls für alle Orte und Einzelfirmen anwendbar sein. Bei 35 Tarifpositionen soll eine Kürzung der Arbeitszeiten eintreten und 16 Tarifpositionen sollen überhaupt gestrichen werden. Damit das Maß voll wird, werden auch für Nachlägen Anträge gestellt, die eine Erweiterung der Zulassung von Nachlägen auf Serie III und eine wesentliche Verschlechterung der Prozentzuschläge vorsehen.

Frau Welt geht zum Tanz

Frau Welt geht in Europa zum Tanz.
 Um die Leiden den leidenden Zielstanz,
 Mit nackten Armen und bloßen Brüsten,
 In jeder Gasse eine fessl Gelüsten.
 Den Rüststopp negroid tuipiert,
 Die Falten und Füllgen mit Buder besdiemiert.
 Die Frauen mit Kohle schwarz gezogen
 Und stoff markiert in Keilen Hogen,
 Die wollen Lippen mit Koffit bemalt,
 Ach, teuer ist diese Schönheit bezahlt.
 Und teuer, ja teuer das bunte Gesmeide,
 Die Spangenschnur und die Strimpele von Seide.
 So geht sie da in geliebtem Glanz,
 So geht Frau Welt in Europa zum Tanz!

Die Jazzband mit dem Saxophon,
 Die intoniert ihr den Charlekon.
 Sie jerrt die Hüften und krümmt den Leib,
 „Seht her, ich bin ein käuflich Weib!“
 Sie schlürft ein Dugend Wukern im Nu,
 Sie trinkt Champagner und brängt sich herzu;
 Berauscht will sie sein und Berauscht sein
 Und im Rausch genießend dann vergehn.
 „Das hab' ich anders, was macht mich satt,
 Bin eine, die nichts zu verlieren hat,
 Bin eine, die lecht von der anderen Markt
 Und alles antze — Pflückerquart!“
 So geht Frau Welt und so ist sie ganz,
 So geht Frau Welt in Europa zum Tanz!

Und wenn sie am Morgen dann erwacht
 Hat sie Erschöpfung als gemacht.
 Der Zeit bringt auf sie an den Rand,
 Nicht Weisheit sie und Erfahrung fand,
 Sie lecht und kramt und weißt sie auf,

Kängt an das alte Lied darauf,
 Schmäht sich aufs neue die schlaffen Glieder,
 Genießen, genießen auch heute wieder,
 Nur fort, nur fort, nur immerzu,
 Nur keine Bestimmung, nicht Raft noch Ruh,
 Und breche ich selber im Genusse zusammen,
 Und geht auch Europa darüber in Flammen
 Ein letztes Mal her den alten Glanz!“
 So geht Frau Welt — zum Totentanz!

Von der Nadel

Die Nadel ist ein äußerst vielseitiger Gebrauchsgegenstand, der bereits auf ein sehr hohes Alter zurückblicken kann und auch niemals seine Bedeutung verlieren wird. Sie ist in vielen Gattungen vertreten als Näh-, Stopp-, Strick- und Häkelnadel, Stednadel, Sicherheitsnadel, Spinnadel, Haarnadel usw.

Ueber die Entstehung der Nadel ist nichts Näheres bekannt. Jedenfalls ist sie nicht viel jünger als das Menschengeschlecht selbst. Sie brauchte ja auch gar nicht erfunden zu werden, da die Natur sie allenthalben erzeugt. Jeder Dorn bildet gewissermaßen eine natürliche Nadel, und so wird sie der Mensch auch zuerst kennen und zu benutzen gelernt haben. Hatte seine aus Blätter, Baumrinde, Pflanzenfasern oder Tierfellen bestehende Kleidung einen Riß bekommen, lag wohl nichts Näher, als daß er die Ripstangen mittels durchgehender Dornen wieder miteinander zu verbinden suchte. Kam er dabei auf den Einfall, die Dornen durch eine Pflanzenfaser oder einen Panturamen zu ersetzen, so zog er diese durch die mittels Dornen hergestellten Löcher. Damit war der Dorn zum Fäden geworden und wurde dann mit der Zeit dadurch zur Nadel, daß man ihn an dem der Spitze gegenüberliegenden hinteren Ende einspaltete. In den Spalt wurde die Nadelspitze eingespannt und so mit dem Dorn aus dem Stoff gezogen. Später wurde dann der Spalt

zum Dorn ausgebildet. Verbesserungen der Dornennadel und Nadeln, so namentlich bei den Fischernadeln, auch wohl die Urform der Nadel, bildeten Nadeln aus kräftigen Fischgräten und ausgepöhlten Knochen, denen dann erst viel später Metallspitzen folgten. Auf ebenso einfachem Wege entstanden die Stricknadeln aus glatten Holzstäben und die Haarnadeln, auf die das lang bestehende Haar aufgemerkt wurde. Allerdings waren unsere modernen Nadeln von denen unserer Vorfahren, sowohl im Rohstoff, als auch in Form und Ausführung weit ab; im allgemeinen sind sie aber dasselbe geblieben.

So unsehbar die Nadel an sich ist, so großartig und weit verzweigt ist die Industrie, die sich mit ihrer Erzeugung befaßt; geht doch die Anzahl der täglich hergestellten und verbrauchten Nadeln in die Millionen. Dieser massenhafte Verbrauch der Nadel macht sie nun zu einem wichtigen Wirtschaftszweig und hat einen einträglichen Industriezweig hervorgerufen, der vielen Tausenden fleißiger Arbeiter lohnende Beschäftigung gibt. Dabei ist der Handelswert der einzelnen Nadel an sich so gering, daß wir ihn kaum achten.

So gering der Handelswert der Nadel auch ist, so hoch stellt sich der Gebrauchswert. Im Leben wird das hochgemütigt, wo sie bisher nicht bekannt war. Als Kolonialware mit den Urinwohnern Amerikas in Verbindung trat, schätzten diese die gewöhnlichen Nadeln so hoch, daß sie dafür gern das Mehrfache ihres Gewichtes an Gold lieferten, und noch heute ist den von aller Welt abgesehenen Naturvölkern der Besitz einer Nadel oft mehr Wert als Gold und Edelsteine. Ebenso berichten uns die Polarforscher, wie geringe und geschätzte sie eine Entlohnung durch das Geschenk einer Nadelnadel fühlte, deren unerschöpfbare Ueberlegenheit gegenüber der sonst benutzten Fischgräte als Nadel gerade von ihr am besten gewürdigt werden kann. Aber auch für uns zeigt der Gebrauchswert der gewöhnlich so gering geschätzten Nadel, wenn sie uns fehlt.

Lohnsteuerrückzahlung für 1930

Zum Lohnabkommen wird die generelle Herabsetzung der Stunden- und damit der Stundenlohn um 15 Prozent gefordert. Der Berechnungslohn für die zu schaffende Sonderrente soll 4 Prozent niedriger sein, als derjenige der Serie VI. Der Qualitätszuschlag (Ziffer 3 des Lohnabkommens) soll in Wegfall kommen. Der Minderzuschlag soll nur für Handbücher gezahlt werden. Auch der Helmarbeiterzuschlag wurde nicht erwähnt. Er soll auf 7 1/2, 6 und 4 Prozent ermäßigt werden.

Die Zuschneidertelne sollen gar noch mehr als 15 Prozent geteilt werden, nämlich in der Spitze noch 62,50 auf 50 RM. Der Zuschneidertelne wurde bisher an alle Arten Zuschneider gezahlt. Nach den Anträgen soll eine neue Position „Kauschneider“ geschaffen werden, für welche der Lohn 10 Prozent weniger betragen soll, als der jeweilige Zuschneidertelne.

Bei näherer Betrachtung des ganzen Wusts von Anträgen kann man einige Widersprüche entdecken. Auf der einen Seite hört man Klage über die Schmutzkonturrenz, und auf der anderen Seite will man durch eine Befreiung von dem tariflichen Zwang dieser Schmutzkonturrenz Tür und Tor öffnen. — Einmal hört man von notwendigen Lohnabschlüssen für die Provinzorte und zum anderen will man durch Zulassung der niedrigsten Serien und der Sonderrente für alle Orte eine Art Gleichmächerei. Was will man nun? —

Was den allgemeinen Lohnabschlag von 15 Prozent betrifft, kann man gespannt sein, wie ihn die Arbeitgeber begründen werden. Die Kosten der Lebenshaltung für den Arbeiterhaushalt sind wahrlich nicht geringer geworden. Wir geben dabei gerne zu, daß der Lebenshaltungszuwachs in der letzten Zeit um etwa 6 Prozent gesunken wurde, was aber an indirekter Belastung, die im Inbegriff nicht zur Geltung kommt, den Arbeitnehmer trifft. Wiegt die scheinbare Erleichterung vollständig auf. Wir erinnern nun an die Erhöhung der kommunalen Abgaben (Gewerbesteuer, Bürgersteuer) und die Erhöhung der Sozialabgaben. Voraussetzungen für einen berechtigten Lohnabbau sind in der Rentenreform nicht vorhanden.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages sollen am 27. Januar beginnen. R. K.

Von den Eigen-Unternehmungen der Gesamtbewegung

Deutscher Versicherungsanstern Unternehmungen eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen unserer Gesamtbewegung rangt infolge seiner recht günstigen Entwicklung besonders hervor unter Deutschen Versicherungsanstern, Berlin-Friedenau, Fährstraße 15a. Er umfaßt die Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft, die Deutsche Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft und die Erste Allgemeine Spar-Versicherungsbank Aktien-Gesellschaft in Saarbrücken.

Die Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft besteht seit dem Jahre 1918. Sie ist auf zwei eigenartigen und bedeutungsvollen Grundgedanken aufgebaut. Einmal soll sie ihren Versicherten einen möglichst wohlfeilen und höchsten Versicherungsschutz bieten, und zwar in der bewährtesten Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft. Zweitens ist ihr Zweck die Förderung der Wirtschaft, indem sie ihr Ziel als gemeinnützige Unternehmen verfolgt und darum alle Gewinne immer wieder ihren Versicherten zugute kommen läßt, wobei sie die Schattenseite einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, nämlich die Nachschußpflicht, vermeidet.

Sie dokumentiert diese Gemeinnützigkeit in ihren Satzungen

durch Beschränkung der Aktionärsdividende auf 4 Prozent des (mit 25 Proz.) eingezahlten Grundkapitals im Nennbetrage von 1,7 Millionen Reichsmark,

durch das Verbot der Tantienzahlung an Vorstand und Aufsichtsrat und

durch die Bildung eines Wohlfahrtsfonds, der im Interesse aller Versicherten zu verwenden ist.

Die Bedeutung dieser Arbeitsgrundsätze ist von dem Sozialpolitiker Staatsminister a. D. Dr. Graf von Fabowitsky. Wehner in so hohem Maße anerkannt worden, daß er als erster Vorsitzender des rein ehrenamtlichen Aufsichtsrates an die Spitze des Unternehmens trat. Zusammen mit dem früheren Präsidenten des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Eggelsen Dr. Gruner, hat Graf Fabowitsky dem Aufsichtsrat fast zehn Jahre angehört, dessen Vorsitzender jetzt Reichsarbeitsminister Dr. h. c. Adam Stegerwald ist.

Das System der Gemeinnützigkeit hat gleichzeitig den Vorzug, daß bei der Prämienbemessung die Frage der Sicherheit in den Vordergrund gestellt werden und bleiben kann; denn Lebensrisiko müssen nach dem Dividendenplan der Gesellschaft den Versicherten automatisch wieder zufließen. Insofern hat der Grundgedanke der Gemeinnützigkeit auch als Sicherheitsfaktor zu gelten.

Im Hinblick auf ihre Gemeinnützigkeit hat sich die Gesellschaft auch für besonders berufen gehalten, die Fürsorge für ihre Versicherten über das rein finanzielle hinaus auszuweiten, indem sie besondere Einrichtungen für den Dienst der Gesundheitsfürsorge schuf, der anlässlich der Düsseldorf Ausstellung 1928 (Goleole) in der ersten Klasse mit dem Reichspreise ausgezeichnet worden ist.

In gleich günstiger Weise wirkt die zweite Eigenart des Unternehmens, die Sicherung eines höchsten Fortschrittes durch einen großen Stamm von Retruksionsstellen, den es als überaus wertvollen Ausgangspunkt, keineswegs aber als Grenze, betrachtet. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit im allseitigen Interesse auf alle Kreise und auf die große und die kleine Lebensversicherung einsehr, der Betriebsversicherung. Infolgedessen ist die Zahl der Versicherungsnehmer groß und die Risikoverteilung entsprechend günstig.

Eine allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Gesellschaft geben die nachstehenden Zahlen seit dem Jahre 1924:

Im Sommer vorigen Jahres wurde vom Reichsfinanzministerium anlässlich der Verhandlungen zur Entlastung des Reichshaushalts erzwungen, die Lohnsteuerrückzahlungen fallen zu lassen. Freizeidnehmer ist man von diesem Plan, der für zahlreiche Arbeitnehmer große Härten mit sich bringen mußte, wieder abgekommen. Es bleibt bei der alten Regelung. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März dieses Jahres können also lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer die Rückzahlung zu viel gezahlter Lohnsteuer beantragen. Dieser Antrag muß unter Einhaltung der Frist bei dem zu tätigen Finanzamt eingereicht werden, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1930 gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten hat. Ein besonderes Merkmal, das vom Finanzamt kostenlos ausgegeben wird, erleichtert die Formulierung des Antrages. Für die Rückzahlungen scheiden aus die Arbeitnehmer, die außer dem Arbeitslohn noch sonstigen Einkommen von mehr als 500 M. jährlich bezogen haben und hierfür versicherungspflichtig sind.

Anspruch auf Rückzahlung von Lohnsteuerbeträgen

sind drei Gründe maßgebend:

1. Wenn beim Steuerabzug einem Arbeitnehmer infolge Verdienstaussalles die auf das Jahr 1930 entfallenden steuerfreien Beträge und Familienermäßigungen nicht in voller Höhe berichtigt worden sind, ist auf Antrag der zuviel gezahlte Betrag zurück zu vergüten. Die Freigrenze, die dieser Berechnung zugrunde zu legen ist, beträgt für das Jahr

Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
ohne Kind	1200,-	1320,-
mit 1 Kind	1320,-	1440,-
" 2 Kindern	1560,-	1680,-
" 3 "	2040,-	2160,-
" 4 "	2760,-	2880,-
" 5 "	3720,-	3840,-

Bei noch größerer Kinderzahl erhöht sich die Freigrenze entsprechend. Den höchsten Betrag erreicht der verheiratete Arbeitnehmer mit acht Kindern, von dessen Einkommen 6720 M. jährlich steuerfrei sind. Bei Wochenlohn ist die Freigrenze für einen Ledigen 24 M., für den Verheirateten ohne Kinder 26,40 M. Für den Verheirateten mit einem Kind 28,80 M. usw. Wenn also bei einem Arbeitnehmer diese Beträge nicht voll berichtigt wurden, kann eine Erstattung der Lohnsteuer wegen Verdienstaussalles erfolgen. Verdienstaussall liegt vor, wenn durch Erwerbslosigkeit, Krankheit, Ausrückung, Streik oder Kurzarbeit das Einkommen gesunken wurde. Dazu gehört auch die freiwillige Aufgabe einer Beschäftigung oder die Verhinderung einer Freizeitarbeit. Als Nachweis des Verdienstaussalles kann im Falle der Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit der Ausrückung oder des Streiks die Erwerbslosenkontrolkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge, der Gewerkschaft oder des Arbeitgebers anerkannt werden. Außerdem ist zur Glaubhaftmachung des Antrages die Steuerkarte für das Jahr 1930 mit den geleisteten Steuermarken oder mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die einbehaltenen Steuerbeträge vorzulegen.

Die Erstattungen für den Verdienstaussall werden mit Pauschalbeträgen für volle Wochen abgeollten, und zwar erhält für je eine Woche:

Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
ohne Kind	1,80	2,00
mit 1 Kind	2,20	2,20
" 2 Kindern	2,60	2,60
" 3 "	3,55	3,55

Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
mit 4 Kindern	5,-	5,-
" 5 "	6,95	6,95

Diese Beträge erhöhen sich nach der Kinderzahl. Den höchsten Betrag erhält der verheiratete Arbeitnehmer mit 8 Kindern mit 12,70 M. für die Woche. Für Kurzarbeiter, Heim- und Wirtsdarbeiter kommt die pauschale Vergütung nicht in Frage, sondern nur die Einzelberechnung. Die Kriegs- und Zivilbeschädigten erhalten noch den Zuschlag berichtigung bei der Bemessung der Freigrenze zuzueht.

2. Wenn der Arbeitnehmer mit keinem geklärten Arbeitslohn die Freigrenze nicht erreicht hat, ihm aber trotzdem vom Arbeitgeber Lohnsteuer abgezogen wurde, muß das Finanzamt auf Antrag die zuviel gezahlte Lohnsteuer zurückerrichten. Dieser Fall ist immer dann gegeben, wenn bei schwankenden Löhnen der Arbeitslohn in einem Teil des Jahres die steuerfreie Freigrenze übersteigt und deswegen ein Steuerbetrag vorgenommen wurde, während in dem anderen Teil des Jahres der Arbeitslohn hinter diesen Betrag zurückblieb und keine Steuer abgezogen wurde. Bedingung ist, daß der gesamte Jahresarbeitslohn die Freigrenze nicht übersteigt hat.

3. Lohnsteuer ist auch dann zurückerrichten, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers 1930 wesentlich beeinträchtigt haben. Ob der Tatbestand zutrifft, entscheidet das Finanzamt unter Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außer gewöhnliche Belastungen, die dem Arbeitnehmer durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch geleistete oder fällige Verpflichtung zum Unterhalt mittellose Angehöriger, Krankheit, Körperverletzung, Berufsausbildung und Angliederung erwachsener Kinder, Aufnahme einer Schuld in als Verpfändung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Es muß sich vielmehr um einen Grad der Verschuldung handeln, der das Einkommen in einem erheblichen Maße beeinträchtigt. Keine Berücksichtigung in diesem Sinne ist eine Schuld, die durch die Anschaffung von noch vorhandenen Vermögenswerten entstanden ist.

4. Die frühere Erstattungsmöglichkeit wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderleistungen ist weggefallen, da dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben ist, eine Erhöhung der Freigrenze aus diesem Grunde bereits im Laufe des Jahres 1930 nach § 79 des Einkommensteuergesetzes geltend zu machen. Trotzdem kann auch in diesem Falle die Rückzahlung von Lohnsteuer verlangt werden, wenn die Erhöhung der Werbungskosten und Sonderleistungen im Laufe des Jahres 1930 nicht berichtigt wurde. Es ist aber der Nachweis zu erbringen, daß ihre Höhe die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt.

Die Rückzahlung darf in allen Fällen die Höhe der einbehaltenen Steuerbeträge nicht übersteigen. Jahresbeträge unter 4 M. werden nicht erstattet. Wenn der Arbeitgeber die einbehaltenen Lohnsteuer nicht vorchriftsmäßig abgeführt oder verwendet hat, wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnsteuererstattung dadurch nicht beeinträchtigt. Wird vom Finanzamt ein Antrag auf Rückzahlung der Lohnsteuer abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen Berufung einlegen beim zuständigen Finanzamt, daß die Sache an das Finanzgericht weiterleitet. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat seit Erhalt des ablehnenden Bescheides gestellt werden.

Jahr der Versicherten	Reichsmark	Zahlungen für Versicherungen Reichsmark
1924	86 100	23 279 000
1925	86 221	51 461 000
1926	110 685	78 906 000
1927	285 420	129 572 000
1928	395 669	180 357 000
1929	475 979	221 701 000

Die große Zahl der Rententräge beruht zu einem überwiegenden Teil darauf, daß die Gesellschaft sich das Ziel gesetzt hat, gerade auch die minderbemittelten Kreise von der Rentenversicherung zu überzeugen. Hierbei ist sie neue Wege gegangen und vorbildlich geworden.

Sachliche innere Gründe, nämlich die bessere Ausnutzung vorhandener Verwaltungsmittel bei der Zentrale und bei der Außenorganisation, haben die Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft veranlaßt, ihren Aufgabenkreis durch die Sachversicherung zu erweitern, um durch möglichst weitgehende Personalunion, durch gemeinschaftliche Vermögensverwaltung, Kassenführung, Druck- und Verlagsverwaltung usw. bei der Hauptverwaltung sowie durch eine bessere Auswertung der außerorganisatorischen Kräfte die gesamten Verwaltungskosten im Interesse der Versicherten zu mindern.

So ist auf ihre Veranlassung von ihren Aktionären im Jahre 1929 die Deutsche Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft als Schwereversicherung ins Leben gerufen worden. Diese betreibt das Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Unfall-, Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Versicherungsgeschäft. Im gleichen Geiste wie die Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft geführt, ist sie in erster Linie bestrebt, sich durch eine besondere Kulanz bei der Schadenregulierung auszuzeichnen. Auch sie stellt die Sicherheit in den Vordergrund und hat sich daher jederzeit von den Gefahren freizuhalten, die eine schrankenlose Prämienunterstützung in der Inflationszeit nach sich ziehen würde. Für 1928 auf 1 Millionen Mark umgebautes Aktienkapital ist inzwischen auf

4 Millionen Reichsmark erhöht worden. Zusammen mit den Reservefonds ist im Vergleich zu der Prämie mehr als die dreifache und mit der Summe mehr als die vierfache, Sicherheit, die somit als außerordentlich hoch bezeichnet werden darf.

Der Deutsche Versicherungsanstern als besondere Gesellschaft m. b. H. in Berlin bearbeitet gemeinsame Fragen der beiden Versicherungsorganisationen und gibt des zurzeit monatlich erscheinende „Wochenblatt Deutscher Versicherungsanstern“ für die Vertreter der Konzerngesellschaften in einer Auflage von zurzeit je 6100 Exemplaren heraus.

Die Erste Allgemeine Spar-Versicherungsbank Aktien-Gesellschaft in Saarbrücken, die 1924 gegründet worden ist, hat ein Aktienkapital von 1 Million Reichsmark und betreibt eine besondere Form des Sparwanges mit monatlicher Einzahlung, die französische Gesellschaften im Saargebiet eingeführt haben. Die Erste Allgemeine Spar-Versicherungsbank Aktien-Gesellschaft soll der deutschen Bevölkerung Gelegenheit geben, sich bei einem deutschen Unternehmen zu versichern zu können.

Der Reichsarbeitsminister gegen die Doppelverdiener

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben an die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in den verschiedenen Klagen über die sogenannten Doppelverdiener Stellung genommen.

In diesem Schreiben gibt er seine Meinung dahin kund, daß er die noch immer laut werdenden Klagen über die Beschäftigung von Doppelverdienern mit Rücksicht auf die gegenwärtig hohe Arbeitslosigkeit nicht als unangenehm ansehen könne. Er weist sodann darauf hin, daß auch dem Reichstage Anträge vorliegen, die sich mit der Angemessenheit der Beschäftigung, und daß der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kürzlich in einer Untersuchung geordert habe, daß die Wirtschaft auf dem Gebiete des „Doppelverdienens“ befragt werden müßten. Allerdings lasse sich nach der Auffassung des Vorstandes der Reichsanstalt eine allgemeine gültige Begriffsbestimmung des Doppelverdienens, die alle in Betracht kommenden Lebensverhältnisse erschöpfend erfaßt, nicht finden. Im Einzelnen dürfte aber die Feststellung zum Schwierigsten bereiten, ob der Doppelverdiener mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit verurteilt werden kann.

Der Reichsarbeitsminister richtet weiter an die Bezielung der deutschen Arbeitgeberverbände die dringende Bitte, die Frage der Doppeldienstverhältnisse besondere Aufmerksamkeit zu schenken und entsprechend der Zufolge auf die angegliederten Verbände dahin einzuwirken, daß, soweit nicht in Einzelfällen besondere Härten entstehen, bei Entlassungen in erster Linie die sogenannten Doppeldienstverhältnisse zu entscheiden, und daß keine Doppeldienstverhältnisse neu eingeknüpft werden, solange unter den Arbeitslosen geeignete andere Arbeitskräfte verfügbar sind.

Dieses Schreiben ist auf den obersten Sozialbehörden der Länder, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und anderen Stellen mit dem besonderen Bemerkung zugegangen, das entsprechende zu veranlassen, da dem Reichsarbeitsminister auch zahlreiche Klagen darüber zugegangen seien, daß Beamte und Angestellte des Reiches, der Länder und der Gemeinden als Doppeldienstverhältnisse tätig seien.

Wir haben nicht die Hoffnung, daß sich durch dieses Schreiben an den bisherigen Zuständen in Bezug auf das Doppeldienstverhältnisse irgend etwas ändern wird. Die Unternehmer sind leider nur zu einem ganz geringen Teile sozialen Regungen zugänglich. Bei den meisten Unternehmern entscheidet in solchen Fragen nicht die vernünftige Ueberlegung im Hinblick auf das Ganze, sondern das eigene Interesse. Darum muß unseres Erachtens ein Weg gefunden werden, der die Unternehmer zwingt, für die bisherigen Doppeldienstverhältnisse — soweit diese nicht unbedingt auf das doppelte Einkommen angewiesen sind — andere Arbeitskräfte zu beschäftigen.

TARIFBEWEGUNGEN

Woll- und Haarhutindustrie

Für die Woll- und Haarhutindustrie fanden am 9. Januar erneut Verhandlungen statt um den Abbruch des Mantelvertrages. Bei denselben konnte der alte Vertrag mit einigen Änderungen bis zum 31. Oktober 1932 verlängert werden. Damit ist der Lohn- und Tarifstreit in dieser Berufsgruppe beigelegt. Bei Betrachtung des Ergebnisses kann festgestellt werden, daß es den Gewerkschaften gelungen ist, die vielschichtigen Abwandränge der Unternehmer größtenteils abzumehren.

Gerade dieser Tarifstreit hat gezeigt, was eine einzige Arbeiterschaft vermag. Die Erhaltung des Arbeitsfriedens lag nicht nur im Interesse der beteiligten Arbeitnehmer, sondern ist auch ein Vorteil für die Volkswirtschaft.

Arbeiterkonfektion

Für die Arbeiterkonfektion „Gruppe Kordoff“ fanden am 14. Januar in Berlin Verhandlungen statt, die durch die Tarif- und Lohnkündigung der Arbeitgeber notwendig wurden. Die Unternehmer verlangten einen Lohnabbau von 15 Prozent der Zeit- und Akkordlöhne. Darüber hinaus einen größeren Abbau für eine Reihe von Tarifpositionen. Die ersten Verhandlungen sind ergebnislos verlaufen. Weitere Verhandlungen finden am 21. Januar statt.

Neues Gedinge- abkommen für die Heeresbetriebe

Nachfolgend veröffentlichen wir die Vereinbarungen über das Gedingeabkommen für die Ausführung von Arbeiten im Bereiche des Reichswehrministeriums, sowie das Ergänzungsabkommen für die Heeresbetriebsämter und die Marinebetriebsämter. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, den Vertrag anzuschauen, da eine besondere Dringlichkeit nicht besteht.

1. Arbeiten im Bereiche des Reichswehrministeriums, bei denen das Gedinge (Artikel) möglich und wirtschaftlich ist, sind in der Regel im Gedinge auszuführen. Welche Arbeiten im Gedinge auszuführen sind, entscheidet die Dienststelle (Behörde) nach Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Ein Anspruch auf Gedingearbeit besteht nicht. Unterbrechung der Gedingearbeit durch Festhalten der Arbeiter ist unzulässig. Für die Zeit, in der ein Arbeiter tatsächlich im Gedinge beschäftigt ist, erhält er die Vergütung für Gedingearbeit (Ziffer 4), jedoch ohne Ausgleichzulage nach § 10, 3 des T.A.R. Für jede nicht im Gedinge geleistete Arbeitszeit wird der tarifmäßige Lohn (§ 9 T.A.R.) und gegebenenfalls die Vergütung für die 40 bis 50 Stunden gemäß § 10, 3 T.A.R. gewährt. 2. Erhält die Zeit, die ein Arbeiter von durchgängiger Beschäftigung bei normaler Arbeitsleistung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit gebraucht.

3. Die Entscheidung über die Zulassung von Arbeiten im Gedinge im Bereiche des Reichswehrministeriums.

1. Arbeiten im Bereiche des Reichswehrministeriums, bei denen das Gedinge (Artikel) möglich und wirtschaftlich ist, sind in der Regel im Gedinge auszuführen. Welche Arbeiten im Gedinge auszuführen sind, entscheidet die Dienststelle (Behörde) nach Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Ein Anspruch auf Gedingearbeit besteht nicht. Unterbrechung der Gedingearbeit durch Festhalten der Arbeiter ist unzulässig. Für die Zeit, in der ein Arbeiter tatsächlich im Gedinge beschäftigt ist, erhält er die Vergütung für Gedingearbeit (Ziffer 4), jedoch ohne Ausgleichzulage nach § 10, 3 des T.A.R. Für jede nicht im Gedinge geleistete Arbeitszeit wird der tarifmäßige Lohn (§ 9 T.A.R.) und gegebenenfalls die Vergütung für die 40 bis 50 Stunden gemäß § 10, 3 T.A.R. gewährt.

2. Erhält die Zeit, die ein Arbeiter von durchgängiger Beschäftigung bei normaler Arbeitsleistung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit gebraucht.

3. Die Entscheidung über die Zulassung von Arbeiten im Gedinge im Bereiche des Reichswehrministeriums.

1. Arbeiten im Bereiche des Reichswehrministeriums, bei denen das Gedinge (Artikel) möglich und wirtschaftlich ist, sind in der Regel im Gedinge auszuführen. Welche Arbeiten im Gedinge auszuführen sind, entscheidet die Dienststelle (Behörde) nach Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Ein Anspruch auf Gedingearbeit besteht nicht. Unterbrechung der Gedingearbeit durch Festhalten der Arbeiter ist unzulässig. Für die Zeit, in der ein Arbeiter tatsächlich im Gedinge beschäftigt ist, erhält er die Vergütung für Gedingearbeit (Ziffer 4), jedoch ohne Ausgleichzulage nach § 10, 3 des T.A.R. Für jede nicht im Gedinge geleistete Arbeitszeit wird der tarifmäßige Lohn (§ 9 T.A.R.) und gegebenenfalls die Vergütung für die 40 bis 50 Stunden gemäß § 10, 3 T.A.R. gewährt.

2. Erhält die Zeit, die ein Arbeiter von durchgängiger Beschäftigung bei normaler Arbeitsleistung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit gebraucht.

3. Die Entscheidung über die Zulassung von Arbeiten im Gedinge im Bereiche des Reichswehrministeriums.

T.A.R.) zusätzlich der Dienstalterszulage (§ 10 des T.A.R.), welche nach Artikel 1 der Ausführungsbestimmung zum T.A.R. 5. Während der gemeinsamen Arbeitsausführung darf die Zusammenlegung einer Arbeitergruppe nur in zwingenden Fällen geändert werden.

6. Der Gedingeüberbedienstete ist grundsätzlich nicht befristet. Wenn aber nach Aufhebung des Vertrages der Dienststelle oder der Arbeiter der Gedingeüberbedienstete unverhältnismäßig hoch oder gering ist, so ist die Einstellung nachzuwirken und gegebenenfalls anderweitig festzustellen.

7. Treten bei der Arbeitsausführung unvorhergesehene Arbeiten oder sonstige Umstände ein, die eine wesentliche Mehrarbeit bedingen, so ist ein Nachtragsgedinge zu rechtzeitig beim Dienststellenleiter zu beantragen, das bei Umfang der Mehrarbeit noch einwandfrei festgelegt werden kann.

8. Trifft bei der Arbeitsausführung ein Stofffehler, der die Weiterarbeit vorbereitet, offenkundig zu Tage, so hat der Arbeiter sofort aufzufragen und dies anzugeben. In diesem Falle wird die Entscheidung für die geleistete Arbeit anteilig befallen. Beim Unterlassen der Anzeige wird geleistete Arbeit nicht entschädigt.

9. Arbeitsunterbrechungen von mehr als 15 Minuten sind zu melden und werden, wenn sie unverschuldet sind, mit dem tarifmäßigen Lohn (§ 9 T.A.R.) und gegebenenfalls mit der Vergütung für die 40 und 50 Stunden gemäß § 10, 3 des T.A.R. unter Berücksichtigung der in Ziffer 11 getroffenen Bestimmungen bezahlt.

10. Arbeitsunterbrechungen unter 15 Minuten sind durch die Entscheidung abgegolten.

11. Ermahne von Arbeitern beschuldete Auffertigungsfehler, müssen, falls sie innerhalb eines Monats nach Feststellung des Fehlers festgestellt werden, von den in Frage kommenden Arbeitern auf Verlangen der Dienststelle (Behörde) kostenlos verbessert werden.

12. Für im Gedinge ausgeführten Arbeiten werden nach Güte und Menge durch die hiermit beauftragten Personen nachgeprüft und erst bezahlt, wenn die ordnungsmäßige Ausführung bescheinigt ist.

13. Wenn Gewährung von Abschlagszahlungen verweigert § 36 des T.A.R. 11. Für die an den Vorabenden des Weihnachts-, des Oster- und des Pfingstfestes ausfallenden 2 Arbeitstagen, ebenso für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage und für Arbeitsunterbrechungen unter Fortzahlung des Lohnes, sowie bei Dienstleistung gemäß § 25 und der Urlaub gemäß § 26 wird der volle Gehalt, bei Krankheit gemäß § 27 des T.A.R. der Krankengeldzahlung entsprechend.

14. In diesen Fällen erhalten die im Gedinge beschäftigten Arbeiter die Vergütung für die 40, 45 und 50 Stunden gemäß § 10, 3 T.A.R. gegebenenfalls mit der nicht auf die im Gedinge abgeleiteten Arbeitsstunden entfallenden Bruchteile. Dabei ist als Mindestlohn der Anteil für 1 Stunde zu berechnen.

15. Den im Gedinge beschäftigten Arbeitern wird der für die im Zeitraum der Gedingearbeit geleistete Lohngruppe zugehörige tarifmäßige Lohn (bezug Ziffer 1) gewährt. Ist der Lohn für die Gedingearbeit auf offenkundige Verschulden der Arbeiter zurückzuführen, so wird der tarifmäßige Lohn (bezug Ziffer 1) nur mit 1/2 gewährt. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Dienststelle (Behörde) im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung.

16. Die nach den Ziffern 1, 7 und 11 letzter Absatz für die 40, 45 und 50 Stunden zugehörige Vergütung wird den jeweiligen Änderungen dieser Vergütung im Geltungsbereich des T.A.R. ohne Kündigung angeschlossen, falls alle u. d. g. g. 17. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1931 in Kraft und gelten bis zum 31. März 1933. Sie verlängern sich stillschweigend um 1 Jahr, wenn sie nicht ein Vereinstjahr vor Ablauf gekündigt werden.

Ergänzungsabkommen für die Heeresbetriebs- ämter und die Marinebetriebsämter

1. Die Festsetzung neuer, sowie die Änderung bestehender Stückzeiten nach Ziffer 3 der Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichswehrministeriums. Hierbei müssen die verschiedenenartigen tatsächlichen Einrichtungen der einzelnen Betriebsämter berücksichtigt werden.

2. Einträge gegen diese festgesetzten Stückzeiten werden von einem Gedingeausschuß endgültig entschieden. Ein solcher wird bei jedem Betriebsamt gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 3 vom Vorstand des betreffenden Betriebsamtes aus den vorhandenen Beamten zu berufen, 3 aus den Arbeitern der betreffenden Arbeitergruppe (Schneider oder Schuhmacher, je nachdem es sich um Schneider oder Schuhmacher handelt) oder aus den beteiligten Arbeiterorganisationen zu entnehmen sind.

Der Ausschluß tritt nur bei Bedarf zusammen. Bei Einträgen, denen gleichartige Verhältnisse mehrerer Betriebe zugrunde liegen, entscheidet der Gedingeausschuß des größten beteiligten Amtes. Wird bei Stimmgleichheit keine Entscheidung erzielt, so wird das Reichswehrministerium auf Vorschlag des Reichswehrministeriums einen unparteilichen Vorsitzenden benachrichtigen.

3. Zu Ziffer 3 Absatz 2 letzter Satz der Richtlinien. Als zur Entscheidung des Gedingeausschusses ist die Arbeit nach der von den Betriebsämtern ermittelten Stückzeit auszuführen, sofern nicht das Reichswehrministerium von Fall zu Fall eine abweichende Regelung trifft.

4. Bei Unvollständigkeit der vorhandenen Zeichnungen werden vom Arbeitgeber geliefert:

a) den Zuschneidern, Schneidern und Räherinnen: Zuschneidebogen, Schneiderbogen, Kreuze, Maße, Maßstabmodelle, Durchschneidern, Maßmodelle, Zentimetermaß, Maßregeln.

b) den Schneidern: Spindlinge, Knechtlinge, Hammer, besterweise Messer, Leinwand, Leinwand, Leinwand.

5. Schneider und Schuhmacher, die bei Zuschneidern oder Schneidern beschäftigt werden oder als Werkstätten von Stückzeiten oder zur Anfertigung von Proben oder Mustern vorübergehend im Heil- und Arbeitsamt oder Schuhmacher. Wenn die ganze Beschäftigung einer Werkstatt zur Ermittlung von Stückzeiten im Heil- und Arbeitsamt muß, so wird ihr während dieser Zeit der Durchschnittsverdienst gewährt, den sie während der Gedingearbeit in dem bezüglichen Betriebsamt erzielt hat.

6. Für den Schneider, sowie in der Schuhmacherwerkstatt ist der Mann und Frauen in jedem Schneidenschritt nur ein gemeinsamer Gedingeüberbediensteter zu ernennen und der Lohnzahlung zugrunde zu legen.

7. Dieses Ergänzungsabkommen gilt vom 1. Februar 1931 bis zum 31. März 1933. Es verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, wenn es nicht ein Vereinstjahr vor Ablauf gekündigt wird. Berlin, den 14. Januar 1931.

ORTSGRUPPENBERICHTE

Guben (Hutarbeiter). Am 9. Januar hielten wir unsere Generalsammlung. Dieselbe war leider schwach besucht. Nach Vertagung des Quartalsberichtes durch den Kassierer gab der Schriftführer den Jahresbericht. Beide Berichte wurden nach kurzer Aussprache genehmigt und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die Neuwahl des Vorstandes, die wenig Veränderungen in der Zusammenlegung brachte, vollzog sich glatt.

Kollege Rudolph hatte das Ergebnis der Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag telegraphisch übermitteln. Der Vorsitzende gab zu der Angelegenheit noch einige Erklärungen. Sodann wies er auf die letzte Nummer unserer Zeitung hin, welche die Höhe für die Woll- und Haarhutindustrie enthält. Es entspann sich anschließend daran eine Aussprache über die Frage, wie unsere Verbandsteilung noch mehr als bisher den Interessen der Hutarbeiter dienlich gemacht werden kann. Es beteiligten sich daran mehrere Kollegen.

Mit Befriedigung wurde davon Kenntnis genommen, daß Kollege Babeliowitsch wieder für drei Jahre als Arbeitsschiedler bestellt wurde. In der nächsten Versammlung am 13. Februar soll ein Disbidervortrag stattfinden. Das Lokal wird nach bekanntzugeben.

LITERARISCHES

Die Leute aus der Krämergasse, Novell von Michel Bedetz, mit einem Geleitwort von Robert Schiller, 60 Seiten, Gebundene 1.20, Gebundene Verlag, Berlin, 1930.

Die geistliche Zeit der letzten Stunden von Rochelle, in der die Gesellschaft der Arbeiter den Ausdruck der modernen Menschheitsbewegung überwindet, findet hier eine beglückende künstlerische Darstellung. Mit prägnanten Strichen legt der rheinische Dichter Michel Bedetz in diesem Bunde den Zusammenschluß und das Ringen proletarischer Menschen vor uns. Aus tiefster Düsternis und Hofflosigkeit heraus finden die Protagonisten den Weg zum Aufstieg in der menschlichen Gesellschaft. Die historische Novelle, die das Leben der kleinen Leute vor hundert Jahren in England zeigt, ist aber noch immer geschichtliche Gegenwart in ihrer Tragfähigkeit und in ihrer tiefen Bedeutung gegenwartszeitgenössisch. Denn alle ihre Probleme leben auch in unseren Tagen wieder. Michel Bedetz gibt uns zu erzählen und diese Erzählungen aus mit dem Glauben eines weisen, verheißenen Humors zu durchdringen, hat hier wieder ein prächtiges Zeugnis. Die Volkstümlichkeit dürfte man weiteste Verbreitung wünschen, um so mehr als die Durchdringung der Charakterzeichnung, aber auch die hineinbelegenen Handfiguren, wie etwa Napoleon, Plafisch und Kar, warm und fast gleich lebend.

Das Geleitwort schrieb Robert Schiller, dessen Rede über die Bedeutung der „Politischen Geschichte der Arbeiterbewegung“ (Gebundene Verlag, Berlin) den Stoff für die Novelle gab. Schillers Betrieben, Kunst und Menschlichkeit zu verbinden, verdient die Novelle auch ihre Anregung.

„Steuersparnis für Beamte, Angestellte und Arbeiter“

von Hans Schäfer, Verlag Woburner, Rastatt, Nr. 28, Preis 1,00 M.

Bei der wirtschaftlichen Not und den enormen Steuererhöhungen ist es eine soziale Last, daß der Verfasser in dieser kleinen und klugen Schrift alles das zusammengefaßt hat, was jeder selbstbestimmte Steuerzahler im Interesse seines Geldes wissen muß. Der dieses Buch besitzt, lernt die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuererträge kennen und kann dadurch viel Geld. Verschiedene Muster von Eingaben an das Finanzamt sind eine wertvolle Beigabe. Da jeder Selbstbestimmte über diese Steuererleichterungen unrichtig sein muß, kann die Anschaffung dieses Buches nur dringend empfohlen werden.

Beitragsleistung

Der 5. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 26. bis 31. Januar, der 6. für die Woche vom 1. bis 7. Februar.

Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft / Verlag von Modenblättern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand

Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen:

Schule Köln, Neumarkt 27-29
'Rundschau' Fachlehranstalt
Wuppertal-Eilberfeld, Luisenstr. 18-20

ZUSCHNEIDE-SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorin, Berlin W 64, Mauerstraße Nr. 26/28

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tagekurse am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 14 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbststudium für die Herren- und Damenschneiderinnen. Schnittmusteranfertigung nach Maß - Normalschnitte einzeln und in Serien - Prospekte gratis und franco.

Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.